

# Rerum Naturalium Fragmenta No. 50

---

|                                                                                                |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <i>Szemere L.</i> : Ethik in der<br>Ornithologie                                               | 3  |
| <i>Szemere L.</i> : Das Vorkommen von<br><i>Melanocorypha yeltoniensis</i> Forst.<br>in Ungarn | 15 |
| <i>Szemere L.</i> : Ständige Raststation<br>durchziehender Störche in Nógrád                   | 17 |

---

Budapest  
1925

.

Rerum Naturalium Fragmenta

Redact. Ladislaus v. Szemere

Budapest II., Pasaréti-út 79

## **Ethik in der Ornithologie.**

Von  
Ladislaus Szemere.

Die Ausübung des Ornithologen - besonders des sogenannten Feld-Ornithologen - Berufes beansprucht eine korrekte Gesinnung. Ich möchte diesbezüglich nicht auf gesetzwidrige, oder gesellschaftlich diffamierende Handlungen zielen. Der Ornithologe kann oft in solche Lage kommen, dass wir seine Handlung als nicht ethisch bezeichnen müssen, obwohl dieselbe eigentlich nicht gesetzwidrig ist.

In allen Beziehungen des Lebens kann man die Wahrnehmung machen, dass sich neben den geschriebenen Gesetzen auch Gewohnheits-Gesetze entwickeln, was der Gesetzgebung sehr zu Statten kommt, weil die geschriebenen Gesetze oft ungenügend sind, einerseits weil dieselben schon im Beginne nicht entsprechend kodifiziert wurden, anderseits weil sie veralteten, innerhalb gewisser Körperschaften wird daher getrachtet womöglich nicht nur die geschriebenen, sondern auch die Gewohnheits-Gesetze einhalten zu lassen.

Als Beispiel möchte ich hier anführen, dass laut dem ungarischen Jagdgesetze der Abschuss des Rotwildes mit Schrot gestattet ist, die Gilde der Jäger verurteilt jedoch ein solches Vorgehen so scharf, dass diese Jagd weise nur von wenig gebildeten, den Namen eines Jägers nicht verdienenden Individuen manchmal ausgeübt wird.

Dem gegenüber können Ornithologen solche Handlungen vollziehen, welche der Auffassung der Gilde nach keine Delikte

sind und nach jetziger Auffassung nicht gegen die Ethik verschlagen und dennoch gesetzwidrig, deshalb unethisch sind.

Diesbezüglich möchte ich folgendes Beispiel anführen. Laut dem ungarischen Vogelschutz-Gesetze sind gewisse Behörden befugt Erlaubnisse auch zum wissenschaftlichen Sammeln zu geben. Eine solche Erlaubnis muss jeder ohne Ausnahme erwerben, wenn er wissenschaftlich sammeln will. In der Praxis kann jedoch dieser Paragraph nur dann eingehalten werden, wenn jemand in einer im Voraus festgesetzten Zeit gewisse, ebenfalls im Voraus bestimmte Arten sammeln will, weil die Erlaubnis nur für 14 Tage und für gewisse Arten gültig ist.

Es kann jedoch leicht vorkommen, dass dem Sammler auch solche Arten begegnen, deren Erlegung vom wissenschaftlichen Standpunkte aus notwendig erscheint. Ist der Bestand dieser Art nicht gefährdet, so verfährt der Sammler nicht ethisch-widrig, wenn er diesen Vogel auch erlegt, doch ist diese Handlung unbestritten gesetzwidrig, weil sich im Gesetze kein Paragraph befindet auf Grund dessen der Sammler nach eigenem Ermessen vorgehen kann. Dass sich in der Praxis tatsächlich einige solcher für jede Zeit und Art gültige Erlaubnisse für die kompetenten Fachmänner ausbildeten, beweist jedenfalls die Unzulänglichkeit und Schwerfälligkeit des betreffenden Gesetzes, welches jedenfalls abgeändert werden muss, weil jede Übertretung und Nichtachtung der Gesetze die Achtung vor denselben vermindert.

Andererseits muss auch darauf geachtet werden, dass sich jedes Gewohnheitsrecht auf ethische Grundlagen stütze, für deren Richtigkeit man jederzeit eintreten kann.

In jedem geregelten Staate gibt es Gesetze, welche der Tätigkeit des Feldornithologen hindernd sein können. Es können diese jagdlich, polizeilich oder anderswie ordnungswidrig sein.

Auch das kann nicht bestritten werden, dass sich in diesen Beziehungen überall auch ein Gewohnheits-Recht entwickelt — wo ein solches noch nicht besteht, muss getrachtet werden ein solches ins Leben zu rufen.

Es wäre sehr zu wünschen dass sich auf der ganzen Welt ein einheitliches Gewohnheitsrecht ausbilden möchte. Diejenigen ethischen Gesichtspunkte, welche wir berücksichtigen müssen, bleiben dieselben, ganz gleichgültig, ob man sich in Afrika, Amerika, Australien, Asien oder Europa befindet. Es wäre auch ungemein zweckmäßig, wenn die Gilde der Ornithologen die für dieselbe gültigen ethischen Regeln auch schriftlich niederlegen würde.

Die Ornithologen verwalten solche Naturschätze, welche durch Menschenarbeit nicht ersetzt werden können und deren Wert sich mit der Zeit immer erhöhen kann. Die Nachwelt kann unsere diesbezüglichen, heute noch unscheinbar denkenden Fahrlässigkeiten und Unterlassungen seinerzeit scharf rügen. Um auch hier ein Beispiel zu erwähnen, finde ich es nicht als ausgeschlossen, dass eine Zeit kommen kann, in welcher Theater und Kino nicht im bisherigen Masse das Gebiet der Unterhaltung und Zerstreuung der Menschheit dominieren werden. Vielleicht wird es in jener Zeit mehr Menschen geben, als heute, welchen das Anhören des Gesanges der Steindrossel die gewünschte Zerstreuung bietet. Nach dem er diesen Gesang angehört hat, begibt er sich zufrieden nach Hause.

Diese Art der Zerstreuung ist sehr billig und angenehm und wenn dieselbe einmal in Mode käme, könnte sie sich auch genügend verbreiten. Der Ornithologe ist im allgemeinen nicht bestrebt für die Verbreitung solcher Genüsse zu sorgen, oder begnügt sich mit dem Propagieren des Vogelschutzes.

Und doch ist es uns bekannt dass das Anhören der so abwechslungsreichen Vogelgesänge einen hochgradigen Kunstgenuss darbietet.

Dieser Genuss ist jedoch derartig subjektiv, dass es schwer hält denselben anderen verständig zu machen. Das „profanum vulgus“ kann sich dazu nicht erheben und möge deshalb fernbleiben.

Uns ist es wohl bekannt, dass auch die schönste Alpengegend schöner ist, wenn über derselben der Steinadler seine Kreise zieht und dass auch der Sumpf anziehender ist, wenn aus demselben das Brüllen der Rohrdommel erschallt.

Unsere wissenschaftliche Tätigkeit steht dann auf ethischer Grundlage, wenn dadurch der „Status quo ante“ der Natur nicht beeinträchtigt wird.

Unsere diesbezügliche Betätigung erstreckt sich vorwiegend auf das Sammeln, Photographieren und Beobachten.

### **Die Sammeltätigkeit.**

Für den Vogelbestand ist die Sammeltätigkeit von größtem Einflüsse.

Diese Betätigung ist eine naturhistorische Eigenschaft des Menschen. Die wissenschaftliche Benennung des Menschen von Aristoteles als „Zoon thesaurizon“ dürfte vielleicht entsprechender sein, als die Linnese Benennung „Homo sapiens“. Auch der Ornithologe ist also ein Sammler. Er sammelt Vögel, Nester und Eier. Diese Sammelbetätigung rechtfertigt gewöhnlich das wissenschaftliche Interesse.

Wenn ich mich nicht irre, so kann dieses wissenschaftliche Sammeln nur in wenig Staaten so durchgeführt werden, dass dadurch die Vogelschutzgesetze nicht verletzt werden. Diese Tätigkeit der Ornithologen wird von den Natur- und Vogelschützern oft als anrühlich betrachtet. Ob wir aber dabei ethisch vorgehen, kann nur der Ornithologe beurteilen. Es wäre auf dem Gebiete der Sammeltätigkeit notwendig, dass sich bald ein ornithologisch-ethisches Gewohnheitsrecht ausbilde, welches die Naturschützer befriedigen und auch den Ornithologen schützen könnte.

Eigentlich muss ja auch der Ornithologe Naturschützer sein, auch wenn dadurch die Wissenschaft manchmal geschädigt werden sollte. Es wäre gar nicht schwer sich auf solche Artikel zu berufen in welchen das Sammeln der in ihrem Bestände gefährdeten Tiere als zwecklos bezeichnet wird.

Es ist besser, wenn eine Seltenheit undeterminiert am Leben bleibt als genau bestimmt zugrunde geht.

Wenn ein Schatz der Natur in solch geringer Anzahl vorhanden ist, dass der Bestand fast zum Bestimmen der Artzugehörigkeit nicht ausreicht, so darf derselbe nicht

verringert werden. Es ist daher ein Vergehen gegen die ornithologische Ethik in ihren Bestände gefährdete Vögel, oder ihre Eier, Jungen u. s. w. zu sammeln. Für die meisten Sammlungen werden seltene Vögel und Eier gesucht. Tatsache ist jedenfalls, dass die Veränderungen der Natur, namentlich im Vogelbestand nicht nur vom Ornithologen verursacht werden. Diese Veränderungen, Abnahme und Aussterben werden vornehmlich durch wirtschaftliche Umwandlungen durch die Kultur hervorgerufen. Aber wenn eine Vogelart durch solche Ursachen in ihrem Bestände stark verringert wird, dann kann die Tätigkeit des Ornithologen und Sammlers derselben den Gnadenstoß geben.

Es ist nun die Frage, ob man den Gnadenstoß, oder aber eine Injektion geben soll ?

Es ist natürlicher und ethischer gehandelt, wenn man eine Injektion gibt, weil dadurch die Möglichkeit der Erhaltung der Art noch immer besteht. Falls dieselbe dennoch ausstirbt, so kann man dies nicht den Ornithologen zur Schuld legen. Die gesammelten Objekte sind ja überdies nicht von ewiger Dauer.

Binnen einigen Jahrhunderten vernichten dieselben die verschieden Insekten oder aber können dieselben zur Kriegszeit durch einen Granaten-Volltreffer zugrunde gehen.

Die Sammeltätigkeit musste modifiziert werden, da dieselbe in ihrer jetzigen Form nicht immer den ethischen Ansprüchen genügt.

Ausführliche Vorschläge möchte ich diesbezüglich derzeit noch

nicht geben. Mein Zweck ist hauptsächlich die Aufmerksamkeit der Ornithologen auf dieses bisher wenig beachtete Problem aufzurufen und können wir nur erst auf Grund anderer ähnliche Artikel ein klares Bild hierüber machen. Immerhin möchte ich einige Momente festlegen.

Als „Belegexemplare“ dürften Nester und Eier der in ihrem Bestände gefährdeten Vogelarten nicht gesammelt werden. Wenn z. B. der Bartgeier in einem weit-entlegenen Winkel auch noch in der ursprünglichen Anzahl vorkommt, so ist diese Art doch eine gefährdete, wenn nicht aussterbende und darf deshalb auch dort nicht gesammelt werden, wo dieselbe noch nicht gefährdet erscheint, selbst wenn dies laut den Gesetzen des betreffenden Staates erlaubt wäre.

Andererseits darf man weitverbreitete unbedrohte Vogelarten auch dann sammeln, wenn eine hierzu benötigte Erlaubnis nicht zu erhalten war.

Die ornithologische Ethik wird dieses Vorgehen nicht verurteilen, höchstens die dazu berufene Behörde, doch ließe sich auch dies in der Praxis meistens vermeiden, weil die Gesellschaft den Ornithologen aus eigenem Antriebe Rechte zuspricht, welche sie zwar faktisch nicht besitzen, aber mit Recht besitzen könnten, wenn ihre Tätigkeit durch die Ethik, durch felsenfest begründete Gewohnheitsrechte bestimmt wäre.

Das Sammeln der vollen Gelege in den Eiersammlungen ist zwecklos, oder wenigstens zu vermeiden. Wenn man diesen Usus eventuell in den Sammlungen der großen Institute und Museen aufrecht erhalten will, so ist es doch unbedingt ethisch-

widrig, denselben in den Schulsammlungen, welche doch nur didaktischen Zwecken dienen nachzuahmen.

Diese Beispiele könnte ich in beliebiger Anzahl fortsetzen, ich hoffe jedoch, dass Berufene die Paragraphen des ornithologischen Gewohnheitsrechtes aufstellen werden. Wohl könnte ich noch so manches darüber schreiben, besonders wenn ich die Sachen präzisieren wollte.

So könnte ich z. B. gleich bei dem „Belegexemplar“ beginnen. *Otocorys* (*Otocoris*) *alpestris* L. ist bei uns häufiger Wintergast; diesen Vogel zu erlegen, nur um ein Belegexemplar zu besitzen, ist zwecklos.

### **Das Photographieren.**

Seit einigen Jahrzehnten veröffentlichen die ornithologischen Zeitschriften mit Vorliebe photographische Aufnahmen von Vögeln. Neben den Bildern und Zeichnungen ist die gute Photographie tatsächlich eine hervorragende Zierde der Zeitschriften. Wie stark die Ornitho-photographie verbreitet ist, beweisen hauptsächlich jene Werke, welche fast nur wegen ihrer Bilder erschienen sind.

Der Ornitho-photographie huldigen immer mehr und mehr Jünger, schon auch wegen den sportlichen Schwierigkeiten, mit welchen dieselbe verknüpft ist. Der größte Teil der Amateure kann sich jedoch mangels entsprechender Fachkenntnisse nicht mit der Ornitho-photographie befassen, anderseits aber muss der Ornithologe ein ausgezeichneter Fotograf sein, wenn er etwas erreichen will. Außerdem muss er aber auch auf

ethischer Grundlage stehen, gutherzig und auch zur Entsagung bereit sein, wenn irgend eine Aufnahme ohne wissenschaftliche Berechtigung die Existenz einer Vogelfamilie bedroht.

Im Allgemeinen kann ja gegen die Ornitho-photographie vom Vogel-schützerischem Standpunkte kein Einwand erhoben werden, indem dadurch direkt keine Vögel getötet werden. Es können jedoch immerhin Fälle vorkommen, in welchen Vögel ihr Leben verlieren.

Ich denke hier an das Photographieren der Nester, weil es ja bekannt ist, dass manche Vögel ihre Nester sehr leicht verlassen, wenn dieselben bloßgestellt werden, wie das zum Photographieren nötig ist. Wenn der Vogel sein Nest eventuell auch nicht verlässt, so ist dasselbe auf Grund der Spuren von Hirtenknaben, Fuchs, Katze und dergl. oft leicht aufzufinden und wird dann vernichtet. Diese Erfahrung musste ich des Öfteren machen so lange ich selbst auch Nester photographierte. Sehr oft fand ich solche photographierte Nester, als ich dieselben später aufsuchte um auch die Jungen zu photographieren, zerstört.

Es wäre daher womöglich zu vermeiden die auf dem Erdboden, oder im Gebüsche befindlichen Nester zu photographieren, falls sich dieselben nicht auf einem abgesperrten Gebiete befinden. Diesbezüglich sind die Verhältnisse jedoch derart vielfältig, dass man keine allgemeinen Regeln aufstellen kann und nur das Schonen der gefährdeten Arten als Richtschnur gelten muss.

Viel interessanter und wertvoller, als die mehr-oder minder schablonenhaften Nest-photographien sind die entweder

pürschend, oder aus dein Verstecke gemachten Aufnahmen lebender Vögel. Die kleineren können mittels kleinen Eulen, die größeren durch den Uhu angelockt, alle Vögel übrigens durch Gewöhnung an eine bestimmte Futterstelle photographiert werden. Gegen diese Aufnahmen kann vom ethisch-ornithologischen Standpunkte kein Einwand erhoben werden.

### **Die Beobachtung.**

Die Beobachtung der Vögel stört dieselben am wenigsten, höchstens dann, wenn dieselbe dauernd in der Nähe der Nester erfolgt.

Die Beringung der Vögel verlangt wohl hie und da einige Opfer, doch müssen dieselben, ebenso wie in anderen Fällen, wo die Wissenschaft auch Vogelopfer verlangt, als gerechtfertigt gehalten werden. Die gefährdeten Vogelarten wären im Allgemeinen nicht zu beringen, weil die Möglichkeit vorhanden ist, das ein Ringvogel als solcher erkannt nur deshalb verfolgt wird. Faktisch ist ein solcher Fall höchst selten, aber immerhin denkbar und möglich.\*)

Am idealsten wäre es freilich, wenn man die Ringvögel wo möglich immer lebend einfangen und nach Konstatierung der Ringnummer wieder freilassen könnte, wie dies ja auch vielfach vorkommt, besonders an den künstlich eingerichteten Futterstellen, Neben den rein wissenschaftlichen Momenten müssen die Beziehungen dieser Frage zu den Präparatoren, Zoologischen Gärten, Vogelhandlungen, zur Jagd und schließlich zu den Lehrmittelhandlungen angedeutet werden.

Bezüglich der letzteren müsste der Lehrplan der Elementar- und Landwirtschaft-Schulen dahin abgeändert werden, dass in denselben auch der Vogelschutz und als Nebengegenstand die häusliche Herstellung der künstlichen Nisthöhlen vorge-  
tragen werde. Die Lehrmittelhandlungen könnten dann neben den unumgänglich notwendigen gewöhnlichsten Vogelprä-  
paraten auch Vogelschutzgeräte in den Handel bringen. Voge-  
leier gehören überhaupt nicht in die Lehrmittel-  
handlungen, weil der Lehrer die wenigen zum Unterrichte  
notwendigen Voge-  
leier auch selbst einsammeln kann.

Bei der Regelung all dieser Fragen muss auf das Erhalten des „Status quo ante“ in der Vogelwelt getrachtet werden. Der Ornithologe hat hierzu auch die Möglichkeit, weil in jedem Staate, wo diesbezüglich Interesse besteht, bei der Statuierung der betreffenden Gesetze auch das Gutachten der Ornithologen verlangt wird.

Es ist nur natürlich, dass eine gefährdete Art, welche man nicht sammeln darf, auch kein Objekt der Jagd, Schmuckfeder- und Lehrmittelhandlungen, sowie Zoologischen Gärten sein kann in letzteren höchstens nur dann, wenn diese Art dort gezüchtet wird. Für die richtige und zweckmäßige Regelung aller dieser Fragen ist, wie ersichtlich, noch ein weites Feld offen.

\*) Von unseren vielen Hunderten von zurückgemeldeten Ringvögeln wurden bisher erwiesenermaßen insgesamt nur zwei deshalb erlegt, weil dieselben Ringe trugen. *Red.*

(*Aquila*, vol.32-33, 1925, p.212-218)



## **Das Vorkommen von *Melanocorypha yeltoniensis* Forst. in Ungarn.**

Ladislaus Szemere

Von der Mohrenlerche besitzen wir aus Ungarn noch kein Belegexemplar. Unser eifriger Beobachter Ernst Kabáczy berichtet verspätet von einem Exemplare, welches er während des Frühjahrszuges in Frigyesfalva (in der Nähe von Munkács erlegte). Der lerchenartige Vogel hatte glänzend schwarzes Gefieder, jede Feder am Ende mit einem pfeilförmigen isabellenfarbigen Bande. Kopf und Schwanz, sowie die beiden Flügel hatte er präpariert und auf Pappendekel montiert bis zum Kriegsausbruch in seinem Besitz. Während des Krieges ist das Präparat vernichtet worden.

Das Vorkommen der Mohrenlerche im nordöstlichen Ungarn ist laut dem im Neuen Naumann Bd. III. p. 11. erwähnten Vorkommen in Radvance und Husiatin (Galizien) ziemlich wahrscheinlich. Stephan Chernel (Nomenciator Avium Regni Hungariae, 1928, p. 60) und Schenk J. (Fauna Regni Hungariae, Aves, 1917, p. 36) erwähnen diesen Vogel unter den Dubiosen und zwar auf Grund folgender Literaturquellen:

1. Finger gibt an (Verb. d. Zool. Bot. Ver. in Wien 1857 p. 556) dass Petényi zwei Exemplare auf den Pester Vogelmarkt gekauft habe, doch stammten diese aus Rumänien (Frivaldszky: Aves Hungariae, 1891, p. 187).

2. Husz erwähnt ein Exemplar, welches sich im Museum des Karpathen-vereines befindet, jedoch ist der Fundort unbekannt, deshalb als Belegexemplar nicht akzeptierbar.

3. Mojsisovics: Üb. ein. seit. Ersch. in die Vogelwelt Öst.-Ung. Mitth. der Naturw. Verein f. Steiermark 1887 p. 486.

Von diesen drei Angaben ist die erste auszuschalten, weil der Fundort Rumänien ist, die zweite, weil der Fundort unbekannt ist, die dritte, weil kein Belegexemplar vorhanden ist. Ein wirklich akzeptierbares Vorkommen kann nur der Angabe von Kabáczy zugestanden werden, leider fehlt auch hier das Belegexemplar.

*(Aquila, vol.32-33, 1925, p.278-279)*

## **Ständige Raststation durchziehender Störche in Nógrád.**

Ladislaus Szemere

Laut einer Mitteilung von Béla Szemere unterbrechen die durchziehenden weißen Störche im Herbst eines jeden Jahres an einer ganz bestimmten Stelle zwischen Nagyhalom und Kishalom ihre Reise und halten dort ihre Rast. Konsequent erscheinen sie massenhaft nachmittags gegen 5 Uhr und verbleiben dort bis nächsten Morgen. Nahrung suchen sie dort nur ganz wenig. Das Volk nennt diese Erscheinung seit alter Zeit „Storchversammlung“. Während des Frühjahrszuges halten die Störche dort keine Rast.

*(Aquila, vol.32-33, 1925, p.299)*

**Deutsch erhaltbar:**

**24. (1910)**

*Szemere L.*: Die relative Verbreitung der Wachtel und des Rebhuhns in Ungarn

**27. (1912)**

*Szemere L.*: Am Horste von *Aquila melanaëtus* Gm. und *Circaëtus gallicus* Gm.

*Szemere L.*: Beobachtungen über den Rotfussfalken

*Szemere L.*: Unbekannte Daten über *Syrrhaptes paradoxus* (Pall.)

*Szemere L.*: Späte Brut von *Stryx flammea* L.

**34. (1919)**

*Szemere L.*: Vorkommen des Aasgeiers und der Zippammer in der Umgebung von Herkulesfürdő

*Szemere L.*: *Cygnus olor* erlegt

*Szemere L.*: *Pastor roseus* beobachtet

*Szemere L.*: Einstiges Nisten und Züchten des Silberreiher im Bodrogekőz

*Szemere L.*: Vom Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus* L.)

**36. (1921)**

*Szemere L.*: Über den Schreiadler (*Aquila pomarina* Brehm)

*Szemere L.*: Allerlei Beobachtungen über den Uhu

*Szemere L.*: Das Aufgraben des Küchengartens

*Szemere L.*: Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz der heimischen Vögel

*Szemere L.*: Vernichtung meiner Vogel- und Eiersammlung

*Szemere L.*: *Otocoris alpestris* erlegt

Institutsangelegenheiten - Personalia

**39. (1923)**

*Szemere L.*: Geschichtliche Daten über die Ornis des Gebietes Nagykovács

*Szemere L.*: Zum Vogelphoto-graphieren geeignete Apparate

*Szemere L.*: Die ersten Erfolge mit den Beton-Nisthöhlen

*Szemere L.*: Einiges über die Stimmen der Kohlmeise, des  
Feldsperlinges und des Wendehalses

*Szemere L.*: Daten über *Egretta alba* vom Fertö-See

*Szemere L.*: Johann v. Boroskay. 1841 — 1923

*Szemere L.*: Das Nisten von *Egretta alba* und *Pelecanus* im  
Komitat Szabolcs

**49. (1925)**

*Szemere L.*: Neue Erfahrungen mit den Beton-Nisthöhlen

*Szemere L.*: Sammlungen

Personalia